

Statuten

Musikschule Limmattal (MSL)

Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1

1.1 Die Musikschule Limmattal (MSL) ist ein Verein im Sinne des ZGB. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Der Sitz der MSL ist Oberengstringen.

Vereinszweck

Art. 2

2.1 Zweck des Vereins ist der Betrieb einer regionalen Musikschule, die insbesondere Kindern und Jugendlichen der Mitgliedergemeinden des Vereins MS Limmattal eine musikalische Ausbildung ermöglicht.

2.2 Der Musikunterricht steht zu kostendeckenden Bedingungen ebenso allen Kreisen der erwachsenen Bevölkerung der Mitgliedergemeinden offen.

Art. 3

3.1 Der Musikunterricht der MSL ergänzt auf freiwilliger Basis den Musikunterricht an der Volksschule.

Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglieder können der MSL angehören:

- Kollektivmitglieder

Art. 5

Der Eintritt in die MSL ist auf den jeweiligen Schuljahresbeginn möglich. Das Beitritts-gesuch ist schriftlich an den Vorstand der MSL zu richten. Über eine allfällige Eintrittsgebühr entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung (GV).

Art. 6

6.1 Allen Mitgliedern der MSL stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte und Pflichten zu.

6.2 Durch den Eintritt in die MSL verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die bestehenden Richtlinien und Reglemente einzuhalten und die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Art. 7

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

7.1 Schulgeldern

7.2 Schulgemeindebeiträgen

7.3 Staatsbeiträgen

7.4 Mitgliederbeiträgen

7.5 freiwilligen Zuwendungen

Art. 8

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der MSL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10

Der Austritt von Mitgliedern aus der MSL ist auf Ende des Schuljahres unter Berücksichtigung einer 2-jährigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Organisation

Art. 11

Die Organe der MSL sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Art. 12

Für die Behandlung und Erledigung der Vereinsaktivitäten wird eine Schulleitung und eine Schulverwaltung eingesetzt.

Die Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung ist das repräsentative Organ der MSL.

Art. 14

14.1 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres durchgeführt.

14.2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn die Hälfte der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Art. 15

Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung.

Art. 16

16.1 An der Generalversammlung werden keine Beschlüsse gefasst, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt wurden.

16.2 Anträge müssen dem Präsidium spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 17

Befugnisse der Generalversammlung:

- Abnahme der Generalversammlungsprotokolle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Zielplanung

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Schulgelder
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Datums für die nächste GV
- Beschlussfassung auf Änderung oder Ergänzung der Statuten

Art. 18

- 18.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 18.2 Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der MSL oder deren Fusion mit einer anderen Institution oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft bedarf es einer Dreiviertels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand

Art. 19

Der Vorstand handelt im Sinne einer Kollegialbehörde. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Beschluss-Protokoll zu führen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Art. 20

Zusammensetzung Vorstand MSL:

- 20.1 Mit Stimmrecht: Je ein Delegierter aller Kollektivmitglieder
- 20.2 Ohne Stimmrecht: Schulleitung, Schulverwaltung und eine Vertretung aus dem Kollegium.
- 20.3 Präsidium: Das Präsidium wechselt alle 2 Jahre unter den Delegierten. Die Reihenfolge wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 21

Befugnisse des Vorstandes:

- Vorbereitung und Sicherstellung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Festlegung der normativen Vorgaben (mit Ausnahmen der Statuten)
- Sicherstellung der Mittelbeschaffung und Verwaltung
- Genehmigung der Anstellungsverträge
- Festsetzung der Löhne und Lohnnebenkosten
- Gewährung von Stipendien
- Aufsicht und Einflussnahme auf den Schul- und Geschäftsverlauf
- Erteilung von Weisungen.
- Sicherstellung der Beziehungen zu den Mitgliedern, Organisationen, Behörden
- Ernennen die zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnung

Art. 22

Der Präsident führt an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 23

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit den Mehr der anwesenden Stimmen. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Rechnungsrevision

Art. 24

Die Rechnungsrevision führt am Ende des Rechnungsjahres eine materielle und formelle Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz durch. Die Revisoren erstellen mit dem Abschluss des Vereinsjahres einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung und haben Antrag zu stellen.

Art. 25

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung bestimmt.

Auflösung

Art. 26

26.1 Die Auflösung der MSL ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

26.2 Über die Auflösung des Vereins und über das verbleibende Vermögen entscheidet die Generalversammlung nach Anhören der Mitglieder. Das Vermögen ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten möglichst seinem bisherigen Zwecke entsprechend zu verwenden.

Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 26. März 2022 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. Juli 2019.

Für die Generalversammlung

Präsidium



Datum: 26. März 2022

Aktuarin

